



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-2/312 A, 10.07.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

VI4/0013.05-2/1317

DATUM
06.08.2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller betreffend „Finanzierung bayerischer Frauenhäuser“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller beantworte ich wie folgt:

1.a) Wieviel Geld gibt der Freistaat Bayern aktuell nach Beschluss des Doppelhaushaltes 2019/2020 jährlich für die bayerischen Frauenhäuser aus (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Frauenhäusern angeben)?

Aktuell gilt für die staatliche Förderung der bayerischen Frauenhäuser noch die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern vom 16. Juli 2018.

Um den bayerischen Frauenhäusern die im Doppelhaushalt 2019/2020 zusätzlich bereitgestellten Mittel zukommen lassen zu können, sind eine Änderung dieser Förderrichtlinie (betreffend Erhöhung der Personalstandards und der Personalkostenförderung) sowie der Erlass einer neuen Förderrichtlinie (betreffend Förderung von Kosten, die zur Schaffung oder bedarfsgerechten Anpassung von Frauenhausplätzen entstehen) erforderlich.

Beide Richtlinien werden voraussichtlich am 1. September 2019 in Kraft treten. Die Förderanträge der Frauenhäuser für das Jahr 2019 wurden von der Bewilligungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) noch nicht verbeschieden, da durch die neuen Richtlinien Änderungen zu erwarten sind. Erst wenn die Änderungsanträge eingegangen, geprüft und bewilligt sind, kann für das Jahr 2019 eine konkrete und regional differenzierte Aussage über die Höhe der staatlichen Förderung getroffen werden.

1.b) Welche Förderung erhielten die in 1.a) genannten Frauenhäuser in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Frauenhäusern angeben)?

1.c) In welche Maßnahmen flossen diese Mittel (bitte jeweils die Höhe der Mittel mit angeben)?

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Jahr 2014 wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 21. Dezember 2016 zu den Fragen 1.a) und 1.b) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures betreffend Frauenhäuser in Bayern – aktualisiert für die Jahre 2012 bis 2015 verwiesen (LT-Drs. 17/13535).

Für die Jahre 2015 bis 2018 wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14. Juni 2019 zu den Fragen 5.a) und 5.b) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller betreffend Frauenhäuser in Bayern verwiesen (LT-Drs. 18/1791).

2.a) In welchen Regionen und Jahren soll die Zahl der Frauenhausplätze ausgeweitet werden (bitte aufgeschlüsselt nach dem entsprechendem Jahr, Landkreisen und den jeweiligen Frauenhäusern angeben)?

2.b) An welche Anzahl bei der Ausweitung der Frauenhausplätze ist hierbei gedacht (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Frauenhäusern angeben)?

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausweitung der Frauenhausplätze setzt zunächst voraus, dass Frauenhausträger unter Einbindung der zugeordneten Kommunen entsprechende Förderanträge stellen. Nachdem die neuen staatlichen Förderrichtlinien noch nicht in Kraft getreten sind (siehe Antwort zu Frage 1.a)), ist dies bislang nur ganz vereinzelt geschehen.

Zudem ist eine Anpassung der seit 1993 unverändert geltenden Bemessungsgrundlage für den Bedarf an Frauenhausplätzen erforderlich. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat langfristig einen Bemessungsschlüssel vorgeschlagen, der rechnerisch die Empfehlung der Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder in Bayern von 2016 umsetzt, die Frauenhausplätze um schrittweise ca. 35 %, je nach regionalem Bedarf, aufzustocken. Dies bedeutet rechnerisch 128 Plätze, d.h. einen Frauenhausplatz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren. Zudem sollen nach den Vorstellungen des StMAS zur zielgenaueren Ermittlung des konkreten regionalen Bedarfs die tatsächlichen Auslastungsquoten der letzten fünf Jahre herangezogen werden. Für einen Platzausbau in diesem Umfang sollen mit der neuen Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe die staatlichen Fördergrundlagen geschaffen werden. Zwingend erforderlich ist aber zusätzlich, dass die den Frauenhäusern zugeordneten Kommunen eine Bedarfsnotwendigkeit in diesem Umfang bestätigen. Dies ist mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag noch nicht konsentiert.

3. Welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention sind geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten angeben)?

Im Rahmen der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention sind für den Bereich „Prävention und Schutz für gewaltbetroffene Frauen“ folgende weitere Maßnahmen geplant:

- Zur Entlastung der Frauenhäuser sollen ab Spätherbst 2019 modellhaft sog. second-stage-Projekte zur Unterstützung des Übergangs von gewaltbetroffenen Frauen in ein selbstbestimmtes Leben (wohnraumbezogenes Übergangsmanage-

ment und psychosoziale Betreuung) gefördert werden. Die Fördereckpunkte wurden am 25. Juli 2019 der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sowie den Kommunalen Spitzenverbänden mit einem Aufruf zur Antragstellung bis zum 15. September 2019 zugeleitet. Erst danach kann eine Entscheidung darüber getroffen werden, welche konkreten Träger in die Modellförderung aufgenommen werden.

- Zur Verbesserung der Prävention sollen ab 2020 staatlich geförderte Fachstellen für Täterarbeit eingerichtet werden. Oftmals wünschen Frauen, die Unterstützung bei einem Notruf/einer Fachberatungsstelle oder im Frauenhaus suchen, auch im Interesse zumeist vorhandener gemeinsamer Kinder keine endgültige Trennung vom gewalttätigen Partner. In diesen Fällen können nur Maßnahmen zum gewünschten Ziel führen, die insbesondere auf eine Verhaltensänderung des Täters abzielen. Studien und Evaluationsprojekte haben gezeigt, dass die Beratung von Männern mit Gewaltbereitschaft, sog. Täterarbeit, ein wichtiges Element zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes darstellt. Gewaltbereite Männer, die ein Täterprogramm durchlaufen (haben), übernehmen mehr Verantwortung für ihr Gewaltverhalten und erreichen eine verbesserte Selbstkontrolle, wodurch die Gewaltspirale durchbrochen werden kann. Die Erstellung der Förderkonzeption ist im Herbst 2019 geplant, anschließend wird das Verfahren zur Antragstellung für interessierte Träger eingeleitet werden.
- Außerdem soll voraussichtlich ab 1. Oktober 2019 eine Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind vor allem die Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie die überregionale Vernetzung dieses Hilfesystems mit anderen Hilfe- und Gewaltpräventionssystemen.

Im Rahmen der dritten Stufe des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention sind im Doppelhaushalt 2019/2020 schwerpunktmäßig die unten folgenden Meilensteine geplant. Eine regionale Aufschlüsselung ist nicht möglich, da es sich im derzeitigen Stadium der Umsetzung überwiegend um konzeptionelle und regional übergreifende Maßnahmen handelt:

- Es sollen ein Informationsportal (www.gewaltinfo.bayern.de) aufgebaut und eine Informationsbroschüre erstellt werden.

- Des Weiteren beginnt derzeit das Förderverfahren von Maßnahmen zu Beratung, Schutz und Prävention von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt gegen Männer in Ergänzung der Maßnahmen der zweiten Stufe. Interessierte Träger können bis Ende August Projektanträge stellen.
- Zur Abstimmung der ressortübergreifenden Themen im Rahmen der dritten Stufe des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe initiiert. Zudem soll eine Flankierung durch eine sozialwissenschaftliche Studie zu milieuspezifischer Gewalt erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Schreyer